

<b>A. Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>B. Grundlagen des Sportrechts</b>	<b>8</b>
<b>I. Begriffliche Grundlagen</b>	<b>8</b>
1. Recht	8
2. Sport	10
3. Sportrecht	11
<b>II. Sportverbandsrecht und staatliches Recht</b>	<b>12</b>
1. Besonderheiten des Sportverbandsrechts	12
2. Einführung in das staatliche Recht	14
3. Verhältnis des Sportverbandsrechts zum staatlichen Recht	15
<b>C. Recht der sportlichen Ausübung</b>	<b>17</b>
<b>I. Sportliche Ausübung im Verein</b>	<b>18</b>
1. Begründung; Inhalt und Umfang der Vereinsmitgliedschaft	18
2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettkampf	20
3. Entscheidungen im Wettkampf	26
4. Überprüfbarkeit von Verbandsrecht	47
5. Haftung für Schäden im Wettkampf	58
<b>II. Sportliche Ausübung auf vertraglicher Grundlage</b>	<b>61</b>
1. Recht der Sportausübung bei kommerziellen Sportanbietern	61
2. Sportarbeitsrecht	70
<b>III. Sportausübung ohne rechtliche Grundlage</b>	<b>78</b>

<b>D. Weitere Beteiligte und Rechtsverhältnisse im Sport</b>	<b>80</b>
<b>I. Sponsor</b>	<b>80</b>
1. Historische Entwicklung	80
2. Struktur des Sponsoring	81
3. Vertragsgestaltung	82
4. Sonderfall: Naming Rights	84
<b>II. Spielervermittler</b>	<b>84</b>
<b>III. Sportverband oder -verein als Veranstalter</b>	<b>84</b>
1. Veranstalterstellung	85
2. Rechte des Veranstalters	86
3. Ambush Marketing	96
4. Pflichten des Veranstalters	97
<b>IV. Zuschauer</b>	<b>98</b>
<b>V. Medien</b>	<b>98</b>
1. Einrichtung von Sendungen	98
2. Rechtsverhältnisse der Medien zum Sportveranstalter	99
3. Rechtsverhältnis zum Veranstalter der Übertragung	99
4. Rechtsverhältnis zum Sportler	100
<b>E. Zusammenfassung</b>	<b>103</b>

## A. Einleitung

Sport hat die Menschen seit jeher fasziniert, hat sie zusammen gebracht und gegeneinander antreten lassen, sie über sich hinaus wachsen lassen und sie Fairness gelehrt. Die religiösen Tänze der Naturvölker, die Olympischen Spiele der Antike, die Gladiatorenkämpfe im alten Rom, Ritterstreitkämpfe im Mittelalter oder auch die Turnbewegung um „Turnvater“ Friedrich Ludwig Jahn seien hier beispielhaft als Handlungsfelder der menschlichen Bewegungskultur genannt, die wir heute mit Sport in Verbindung bringen. Dabei haben diese Aktivitäten gewissen Regeln unterlegen. Seit etwa 200 Jahren wird die Ausübung von Sport in freiwilligen Zusammenschlüssen der Akteure in Form von Vereinen oder Verbänden betrieben. Hier betritt der erste Aspekt des Sportrechts die Bühne, das Recht der Sportverbände und -vereine.

In den letzten Jahrzehnten breitet sich eine gegenläufige Tendenz aus. Die Gesellschaft wird immer sportbezogener, der Sport dagegen immer gesellschaftlicher. Unsere Werte sind stärker auf Verwirklichung von Freizeitinteressen ausgerichtet als früher. Folge dessen ist die Eroberung von Gesellschaft und Kultur durch den Sport in der Form immer neuer medialer Reize oder der Ausübung neuer Fun- oder Abenteuersportarten. Gleichzeitig wird Sport in immer umfangreicheren Handlungsformen ausgeübt. Der klassische Sportverein tritt neben kommerziellen Anbietern oder auch freiwilligen Sportgemeinschaften stärker in den Hintergrund.

Eine Folge der Eroberung der Gesellschaft und der dadurch gestiegenen Wahrnehmung und Wertschätzung von Sport im täglichen Leben ist eine zunehmende Kommerzialisierung. Wo aber finanzielle Interessen immer stärker ins Gewicht fallen, es gewissermaßen „um immer mehr geht“, wird der Bedarf an verbindlichen Regelungen größer. An dieser Stelle kommt der zweite Aspekt des Sportrechts ins Spiel, das staatliche sportbezogene Recht.

Ist Sportrecht also ein notwendiges Übel unserer heutigen Zeit? Oder ein hilfreicher Navigator, um unsere Begeisterung für und im Sport auch in unserer heutigen globalisierten und teilweise undurchsichtigen Zeit zu ermöglichen? Und, vor allem: was ist Sportrecht überhaupt, was fällt darunter?

Dieses Buch soll einen ersten Einstieg in diese ebenso spannende wie vielfältige Rechtsmaterie bieten. Es richtet sich an Sportausübende und Sportinteressierte genauso wie an das Sportrecht Praktizierende, also etwa Verbands- und Vereinsfunktionäre, Schiedsrichter und Rechtsberater. Dabei wird bewusst auf eine streng nach Rechtsgebieten getrennte Darstellung verzichtet. Zum besseren Verständnis vor allem für Nichtjuristen wird das Sportrecht stattdessen als miteinander verbundene Thematik dargestellt. Der rote Faden des Sportrechts in diesem Buch folgt dabei zwei Leitlinien: die Darstellung geht inhaltlich von den Kerninhalten zu den Besonderheiten und wird aus der Perspektive eines Sportlers erzählt.

## B. Grundlagen des Sportrechts

Ganz ohne eine kurze Einführung in die Welt des Sportrechts kommen aber auch wir nicht aus. Aber ich verspreche Ihnen, Sie werden mir spätestens in der Mitte dieses Buches dankbar sein für diesen kleinen, eher abstrakt wirkenden Teil.

### I. Begriffliche Grundlagen

Man sollte meinen, dass man den Anwendungsbereich des Sportrechts erfasst hat, wenn man weiß, was Sport ist und was Recht ist. Ganz so einfach ist es jedoch nicht. Aber eine gewisse Annäherung erreichen wir durch das Verständnis dieser beiden das Rechtsgebiet prägenden Begriffe schon.

#### 1. Recht

Was ist eigentlich Recht? Jeder hat tagtäglich damit zu tun, teilweise, ohne es zu bemerken. Gedankenlos schlendern wir von der Arbeit nach Hause, ohne bewusst zu bemerken, wie viele rechtliche Dimensionen wir dabei berühren (z.B. der Vertrag über den Transport im Zug oder Bus, die Verkehrsschilder als Regelungen nach der StVO, das StGB für den Passanten, der gerade das nicht angeschlossene Rad „ausborgt“ usw.). Was also ist Recht?

Rechtliche Normen sind **soziale Normen**. Andere soziale Normen sind etwa Sitten, Bräuche, Traditionen, aber auch moralische Normen oder ethische Lehren.

**Beispiel:** Eine sittliche Norm ist es in unserem Kulturkreis etwa, sich bei der Begrüßung die Hand zu geben. Ein Brauch ist es, dass frisch verheiratete Eheleute einen Baumstamm gemeinsam zersägen. Seit dem Alten Testament kennen wir die religiös verankerte moralische Norm des „Du sollst nicht töten!“, welche in die rechtlichen Normen der §§ 211 ff. StGB (Mord, Totschlag) eingeflossen ist.

Rechtliche Normen sind deshalb **allgemein formuliert** und gelten auch allgemein, nicht nur für einen speziellen Einzelfall.

**Beispiel:** Die rechtliche Norm des § 242 StGB – Diebstahl – spricht deshalb von „wer eine fremde bewegliche Sache ... wegnimmt, wird ... bestraft“, nicht davon, dass „wenn Max Mustermann aus Musterstadt eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, dann wird er ... bestraft“. Keine Rechtsnormen, sondern diese umsetzende staatliche Maßnahmen sind sog. Verwaltungsakte von Behörden, also etwa eine Gewerbeerlaubnis auf der Basis der Gewerbeordnung.

Wie alle anderen Normen auch sind Rechtsnormen konditional geprägt, folgen also einer „**wenn-dann-Struktur**“. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Norm vorliegen (sog. **Tatbestand**), dann kommt die Norm zur Anwendung (sog. **Rechtsfolge**).

**Beispiel:** Verkäufer V und Athlet A schließen einen Vertrag über die Eigentumsüberlassung von V auf A für einen Tennisschläger. A zahlt, V will jedoch den Schläger nicht herausrücken. Einschlägige rechtliche Norm ist hier § 433 Abs.1 BGB. Weil V und A einen Kaufvertrag geschlossen haben (Tatbestand des § 433 Abs.1 BGB), ist V gegenüber A zur Besitzüberlassung und Eigentumsverschaffung des Tennisschlägers verpflichtet (Rechtsfolge des § 433 Abs.1 BGB). A könnte dies vor einem staatlichen Gericht V gegenüber einklagen.

Die Verletzung von Rechtsnormen beinhaltet im Vergleich zur Verletzung anderer sozialer Normen damit einen wesentlichen Unterschied: sie sind durch dafür **ingerichtete Stellen** durchsetzbar.

**Beispiel:** In unserer Kultur ist es üblich, sich beim Kennenlernen oder zur Begrüßung die Hand zu geben. Das ist damit eine anerkannte soziale Norm. Gibt ein Neuankömmling in eine soziale Gruppe den anderen Beteiligten als einziger nicht die Hand, so verletzt er diese soziale Norm. Die Sanktion geht aber über soziale Ächtung, also Entzug der sozialen Akzeptanz, nicht hinaus.

**Abwandlung:** Stellen wir uns vor, der Fremde gibt jedem die Hand, ist aber ein Trickkünstler und entwendet dabei mehrere Uhren, so muss er befürchten, neben der sozialen Ausgrenzung zivilrechtlich auf Herausgabe bzw. Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden bzw. sich strafrechtlich vor Gericht verantworten zu müssen.

Rechtsnormen sind damit **besonders wichtige soziale Normen**. Die Gesellschaft möchte gerade ihre Einhaltung dadurch schützen, dass sie durch **klagbare Ansprüche** des Verletzten gegen den Verletzer stark spürbare Mittel bereitstellt.

## 2. Sport

Für den Begriff Sport besteht bislang nur Einigkeit darüber, dass man sich nicht einigen kann. Es gibt **viele verschiedene Ansätze**, Sport abschließend zu erfassen, aber eine einheitliche Definition konnte bislang noch nicht erreicht werden.

Anscheinend hat Sport immer mit **Bewegung** zu tun. Aber warum gilt dann Schach in § 52 AO auch als Sport? Und zählt auch das Bewegtwerden etwa beim Fallschirmspringen oder beim Paragliding dazu, und was ist dann der Unterschied zum Autofahren im Alltag?

Andere sehen den Selbstzweck der Bewegung, das gerade **nicht** auf **materielle Ziele** gerichtete Handeln als für Sport entscheidendes Kriterium an. Das mag in vielen Fällen auch richtig sein. Aber betreibt dann ein Berufssportler, der Sport um der finanziellen Lebensgrundlage willen betreibt, keinen Sport mehr?

Wieder andere meinen, man könne den **Spitzensport** vom Breitensport dadurch abgrenzen, dass sich Spitzensportler **könnend** erleben, der **Breitensportler** dagegen **bewegend**. Aber sind nicht in den meisten Sportarten die Grenzen zwischen Breiten- und Spitzensport fließend? Insbesondere die Auf- und Abstiegsregelungen des europäischen Sportraums suggerieren einen kontinuierlichen Austausch an der Grenze zum Spitzensport. Erlebt sich wirklich ein Absteiger aus der 3. Fußball-Bundesliga vor der Sommerpause noch könnend, nach der Sommerpause dagegen „nur noch“ bewegend?

Sport dahin gehend zu definieren, dass die betreffende Sportart zu den **olympischen Disziplinen** gehören muss, hat wohl eher **sportpolitisch** motivierte, dagegen kaum rein sportbezogene Gründe.